

2 Entwicklung der baupolizeilichen Vorschriften

2.1 Entstehung des Baurechts

2.1.1 Der Sachsenspiegel

Die mangelhaften Lebensbedingungen machten besonders im Mittelalter eine Regelung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens erforderlich, denn neben den unzureichenden gesundheitlichen Zuständen, stellte die lapidare Bauweise eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung dar. Während Stein als Baustoff oft nur regional bedingt zum Einsatz kam, waren allgemein hauptsächlich Holz, Lehm und Stroh für den Bau von Privathäusern verwendet worden, wodurch das Brandrisiko bei dem allgegenwärtigen Umgang mit offenem Feuer gefördert wurde.⁸ Durch die dichte Bebauung vernichteten so entstandene Katastrophen die Existenzgrundlage vieler Menschen, repräsentative Bauten oder ganze Stadtteile.⁹ Regulierende Bestimmungen diesbezüglich waren nur in vereinzelten Gebieten vorhanden

Die differierenden Bestimmungen in den einzelnen Ländern – nur wenige davon betrafen das Baurecht – verlangten nach einer Vereinheitlichung der Maßregeln. Als „früheste Kodifizierung einer deutschen Rechtsnorm im Mittelalter“¹⁰ gilt der Sachsenspiegel. Der Anhaltische Gerichtshöfke Eike von Repgow trug darin um 1235 das sächsische Gewohnheitsrecht aus vier Jahrhunderten in drei Büchern zusammen.¹¹ In der Urfassung schrieb er die darin enthaltenen 244 Artikel in lateinischer Sprache und übersetzte sie später ins Niederdeutsche. Diese umfassten das Lehnrecht und das Landrecht, wobei letzteres in drei kurz angeführten Paragrafen auch das Thema des nachbarschaftlichen Brandschutzes behandelt. „Das scheint zunächst wenig, lässt aber die Vermutung zu, dass es in dieser Zeit vor dem Sachsenspiegel viel weniger, das heißt vermutlich keine Vorschriften zum Brandschutz gab [...]

Artikel 49, § 1: ‚Ebenso soll man [...] kein Fenster zum Hof eines anderen haben.‘ [...]

Artikel 53, § 1: ‚Backofen, Abort und Schweinestall sollen drei Fuß von dem Zaun [des Nachbarn] entfernt sein.‘ [...]

Artikel 53, § 2: Jeder soll ferner auf seinen Backofen und auf seine Feuermauer achten, damit ihm nicht Schaden dadurch erwächst, dass die Funken in den Hof eines anderen fliegen.“¹² (s. Abbildung 1)

⁸ Fouquet, G., *Bauen für die Stadt*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 424.

⁹ Jakubowski-Tiessen, M. u. H. Lehmann, *Um Himmels Willen*, Göttingen 2003, S. 202. Auch wenn die Zahl der Todesopfer im Vergleich zu anderen Katastrophen relativ gering war, verließen oftmals viele Menschen die Stadt aufgrund ihres finanziellen Ruins.

¹⁰ Schlöbcke, W., *Vom Baurecht in früheren Jahrhunderten - 1. Teil*, in: Die Bauverwaltung, Hannover 1970, S. 28.

¹¹ Ebd., hier S. 29. Mit dem Gewohnheitsrecht sind allgemeingültige (mündlich) überlieferte Bestimmungen gemeint, die allerdings keiner verbindlichen Grundlage entstammen. Mit den Worten Eikes: „Dieses Recht hat ich selbst nicht erdacht/ Es haben von alters auf uns bracht Unsere guten Vorfahren.“

¹² Heilmann, S., *Entwicklung des Brandschutzes in Deutschland vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, Pirna 2015, S. 95–97.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landrecht des Heidelberger Sachsenspiegels mit einer Darstellung zur Abstandsflächenregelung für den Schweinestall und den Backofen¹³

Die Sammlung hatte zunächst ihre Gültigkeit im Großsächsischen Raum. Wie aus der Bezeichnung des Landrechts zu entnehmen ist, bezogen sich die darin erörterten Schwerpunkte ursprünglich auf ländliche Gebiete. Umso bedeutsamer ist die spätere Anwendung des Sachsenspiegels in der Rechtsprechung der Städte, da besonders dort ein verhältnismäßig hoher Bedarf an solchen Bestimmungen bestand. Aufgrund des großen Interesses im In- und Ausland wurden zahlreiche (abgewandelte) Kopien verfasst, darunter holländische und polnische Abschriften. *„Der Sachsenspiegel war bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Mitteldeutschland, im Osten einschl. Kurland, Lettland, Livland sowie in Polen die maßgebende Rechtsordnung.“*¹⁴ Die umfängliche Anerkennung des ehemaligen Gewohnheitsrechts sorgte also für eine Wandlung zum „deutsche[n] Recht.“¹⁵

2.1.2 Spätmittelalterliche Feuerordnungen

Besonders in den mittelalterlichen Städten gehen die Reaktion auf „Feuersbrünste“ vorwiegend von den Pastoren in den Kirchen aus, die darin eine Strafe Gottes sahen.¹⁶ Meist wenige Tage nach dem Brand fanden sogenannte „Brandpredigten“ statt, deren Ziele darin bestanden, Trost zu spenden und die (göttliche) Ursache zu ergründen.¹⁷ So war die Quintessenz einer Ansprache, *„das die Fewrsbrunste fürnemlich von Gott herkommen und entstehen/ der sie entweder selbst also schicket und befihlet/ oder aber verhenget und zulest/ werden wir auch gelehret/ das Fewrsbrunst zuverhüten/ Für allen Dingen von nöten sey/ neben fleißiger aufsicht un guter verwahrung des fewrs/ Gott den HERRN fürnemlich mit fleißigem andechtigen Gebet zuersuchen/ [...] für solcher erschrecklicher und erbärmlicher Fewrsnot und trübfal gnedlich bewahren.“*¹⁸ Dieser erhebliche Rückschritt im Bereich des Brandschutzes verhinderte in manchen Städten effektive Maßnahmen zur Vorbeugung oder Abwehr von Großbränden.¹⁹

¹³ Repgow, E., *Sachsenspiegel*, Ostmitteldeutschland Anfang 14. Jh., S. 8r.

¹⁴ Schlöbcke, W., *Vom Baurecht ...*, wie Anm. 10, hier S. 29.

¹⁵ Ebel, W., *Deutsches Recht im Osten*, Kitzingen/Main 1952, S. 8.

¹⁶ Allemeyer, M. L., *Fewersnot und Flammenschwert*, Göttingen 2007, S. 19f.

¹⁷ Jakubowski-Tiessen, M. u. H. Lehmann, *Um Himmels Willen*, Göttingen 2003, S. 204f.

¹⁸ Garth, H., *Zwo Christliche Predigten Von Fewrsbrunsten*, Wittenberg 1604, S. 7 der ersten Predigt.

¹⁹ Heilmann, S., *Entwicklung des ...*, wie Anm. 12, hier S. 79. Demnach ereigneten sich in Konstanz im 13. Jh. insgesamt fünf Feuersbrünste, bevor schriftliche Bestimmungen zum baulichen Brandschutz folgten.

Die allgemeine weltliche Antwort auf Feuer in Städten ist in technischen Schriften zu finden, worunter einerseits die Brand- bzw. Feuerordnungen zählen und zum anderen Geräte zur Feuerbekämpfung beschrieben werden.²⁰ Obwohl Feuerschutzbestimmungen vereinzelt seit Beginn der spätmittelalterlichen Epoche in Städten verpflichtend wurden, fanden die von der Obrigkeit erlassenen Feuerordnungen erst im 16. Jh. ihren Eingang in die städtischen Ordnungen. Anschließend dauerte es ein weiteres Jahrhundert, bis diese weitreichend verbreitet wurden. Häufig überarbeitete man die Bestimmungen als Folge großer Brände und las die seinerzeit gültige Fassung in den Städten laut vor. Daneben sollte es die Pflicht eines jeden Bürgers sein, eine schriftliche Ausfertigung ebendieser Ordnung zu besitzen.

*„Feuerordnungen, auch wenn sie einige wenige Regelungen zur Vermeidung von Bränden zum Inhalt haben und damit an der Schnittstelle zu den Bauordnungen stehen, haben die Bekämpfung von Feuer zum Gegenstand.“*²¹ Sie waren somit an die Bewohner der Stadt adressiert, wobei in einigen Quellen explizit Berufsgruppen (wie Maurer, Zimmerleute, Böttcher, Brauer usw.) angesprochen wurden, da sie geeignete Mittel oder Fähigkeiten besaßen, um das Feuer einzudämmen.²² Die Bürger der Stadtviertel oder Städte waren somit gemeinschaftlich für die Feuerwach- und Löschaufgaben verantwortlich. Nachdem einige Menschen jedoch ihre Pflicht zur Feuerbekämpfung nicht wahrnahmen oder Maßnahmen behinderten, wurden zusätzliche Anordnungen verfasst, die den vorbildlichen Bürger belohnten (Lohn für das Läuten der Glocke, die Beschaffung von Wasser oder Geräten, die Übernahme der Löscharbeiten etc.) bzw. das Missachten der Regeln bestraften (Strafzahlung, Verweis der Stadt). *„Feuerordnungen werden von informierenden und handlungsanleitenden, appellativen Texten zu direktiven Texten.“*²³ Beispielhaft für typische Verordnungen dieser Zeit ist die erste Dresdner Feuerordnung des Jahres 1450:

„Wenn ein Feuer kommt,

- *soll jeder mit seinen Äxten und Waffen herbeilaufen bei seinem Leben,*
- *soll niemand die Hilfe verweigern, wenn man erkennt, dass es nötig ist, bei 10 Talern Strafe,*
- *soll kein Mann und keine Frau bei dem Feuer stehen ohne Löschgeräte und wer nicht zugreifen will, den soll man aus der Stadt weisen,*
- *soll jedermann Feuerkrüge in seinem Haus haben;*
- *soll der mit Feuerhaken, der Wasser zuträgt und Wasser aus dem Brunnen schöpft von der Stadt belohnt werden;*
- *sollen die Böttcher und die Bader mit ihren Zubern und Eimern zugelaufen kommen*
- *sollen auch die Priester und Mönche und Schüler zugelaufen kommen und helfen:*
- *sollen die Bauern mit ihren Schaufeln kommen und helfen.*

*Nachtrag: Jeder soll eine eigene Laterne in seinem Haus haben!“*²⁴

²⁰ Allemeyer, M. L., *Fewersnoth und ...*, wie Anm. 16, hier S. 36–38.

²¹ Lasch, A., *Es sey das Fewer in der Stadt*, in: Ziegler, A., *Historische Textgrammatik und historische Syntax des Deutschen*, Berlin/New York 2010, S. 759–780.

²² Klingner, J., *Das Dresdner Stadtbuch 1477-1495*, Regensburg 2011, S. 39f.

²³ Lasch, A., *Es sey ...*, wie Anm. 21, hier S. 773.

²⁴ Heilmann, S., *Entwicklung des ...*, wie Anm. 12, hier S. 89f. Freie Übersetzung der Originalfassung.

Die zunehmende Ausformulierung und Ergänzung bestehender Feuerordnungen im Spätmittelalter lässt eine Entwicklung des abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes hin zum vorbeugenden Brandschutz erkennen, wodurch gewisse Ungleichheiten infolge der Überschneidungen mit den gültigen Bauordnungen entstanden.²⁵

2.1.3 Erste „Musterbauordnung“

Dem bedeutenden Kriegsschriftsteller Leonhardt Froensperger²⁶ ist die erste länderübergreifende Bauordnung zu verdanken.²⁷ Obwohl er in erster Linie seine Bekanntheit durch Werke wie „Kriegsbuch“ und „Fünf Bücher von Kriegsregiment und Ordnung“ erlangte,²⁸ veröffentlichte er 1564 ein Werk, welches mit dem modernen Baurecht verglichen werden kann. Seine „Bauw Ordnung“ (s. Abbildung 2) gilt als „Urahne“ der Einheitsbauordnung von 1925 (s. Kapitel 4), wegen ihrer Ausführlichkeit und umfassenden Betrachtung des Bauwesens *„als eine geschlossene Einheit von Recht, Technik und Wirtschaft.“*²⁹ Das Baurecht wird dabei im ersten der insgesamt drei Bücher thematisiert und behandelt in 39 Kapiteln auch brandschutzrelevante Themen wie technische Regeln zu den Bauteilen, Abstandsflächen, Feuerstätten und die unterschiedliche Behandlung der Stockwerke (s. Tabelle 1).

Bei der Betrachtung dieser Inhalte fällt wiederholt das vorrangige Ziel des Schutzes des Nachbarn auf, wodurch bewusst eine Ordnung der gesamten Stadt geschaffen wurde. Angesichts der detaillierten Vorgaben, die Froensperger anführt, war theoretisch eine sehr konkrete einheitliche Basis für das Bau(ordnungs)recht geschaffen. Dies ist besonders bemerkenswert, wenn man den Vergleich zu den Feuerordnungen wagt. Denn diese waren noch stark auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt, weshalb eine Vereinheitlichung seinerzeit unmöglich schien.³⁰

²⁵ Heilmann, S., *Entwicklung des ...*, wie Anm. 12, hier S. 89f.

²⁶ Huber, M., *Fronsperger*, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, *Neue deutsche Biographie*, Berlin 1990, S. 662f. Je nach Quelle auch Frönsperger, Freundtsberger oder Fronsberger

²⁷ Geburtig, G., *Ausgewählte historische technische Baubestimmungen von 1925 bis 2000*, Berlin/Wien/Zürich 2018, S. 15.

²⁸ Landmann, C., *Allgemeine Deutsche Biographie*, Leipzig 1878, S. 145.

²⁹ Schlöbcke, W., *Vom Baurecht in früheren Jahrhunderten - 2. Teil*, in: Die Bauverwaltung, Hannover 1970, S. 90.

³⁰ Allemeyer, M. L., *Fewersnoth und ...*, wie Anm. 16, hier S. 37.

Kapitel	Inhalt
Von Giebelwänden XIV. Kapitel	„[...] ‚Schrentz‘, Fenster und Löcher sollen (in seitlichen Giebelwänden) nur bei besonderem Anlaß gestattet sein, ansonsten sind sie nicht zugelassen. [...] Etwaige Öffnungen in Giebelwänden zum Nachbarn sind mit eisernen Gittern oder Türen zu versehen. Will später der Nachbar seine eigene Giebelwand hochführen, so kann er die Öffnungen in dem zuerst gebauten Giebel durch seine eigene Giebelwand zusetzen, denn es wäre das Beste, in Giebelwände überhaupt keine Öffnungen zu machen. Errichtet jemand sein Haus mit Giebel zur Straße und hat ein Traufrecht gegenüber den Nachbarn, so hat der Bauherr seine Fenster zum Nachbarn zu verglasen und zu vergittern. Giebel (Brandgiebel) sollen nur nach engstem Einvernehmen mit den Baugeschworenen und gemäß ihrem Rat errichtet werden. Öffnungen jeder Art in Brandgiebeln, die geschoßweise auskragen, sind mit eisernen Türen zu versehen. Bei gerade hochgeführten Giebeln sind keine Öffnungen zuzulassen. Etwa bestehende sind zu beseitigen. Bei der Aufmauerung der Giebelwände ist kein Holz zu verwenden.“
Von Dachstühlen XX. Kapitel	„Die Verwendung von Stroh und Holzschindeln in Städten ist untersagt. Anstatt dessen sind für die Dachhaut gebrannte Ziegel, Schiefer oder Steinplatten zu verwenden, zumal diese an Lohn und Material billiger sind. Auf dem Land, in Flecken und Dörfern mag es anders gehandhabt werden. [...]“
Von Freiflächen und Abständen XXIII. Kapitel	„Ein Jeder hat auf seinem Grund und Boden das Recht zu bauen wie er will, jedoch nicht ‚wider den gemeinen Nutzen‘ und im Gegensatz zu etwa bestehenden Verpflichtungen oder Gerechtsamen. Sofern ein Bauherr sein Haus mit dem Giebel zur Straße errichtet, der hat an den Seiten einen zwei Fuß breiten Streifen für die Dachtraufe und vier Winkel etwa 1,5 qm groß unbebaut liegenzulassen und diese zu pflastern oder plattieren. [...]“
Von Schornsteinen und Feuerstätten XXIV. Kapitel	„[...] Holz, Lembauweise oder andere leichte Baustoffe sind für die Errichtung von Kaminen oder Rauchfängen verboten; diese sind vielmehr in Ziegelmauerwerk aufzuführen. [...] Alle Feuerstätten in Wohnungen, für Badstuben und Badöfen sind in einer bestimmten technischen Form auszubauen und (u. a. mit Feuertüren) auszustatten. Die Wände hinter den Feuerstätten sollen aus Ziegelmauerwerk bestehen. Die Schornsteinwange vor einer nachbarlichen Hauswand soll ein Fuß dick sein. [...] Will jemand in einem Fachwerkhaus unmittelbar neben einem Nachbarhaus einen Kamin zum Nachbarn hin anlegen, so hat er anstelle der Holzfachwerkswand eine Ziegelsteinmauer von ein Fuß Dicke zu errichten. In Küchen und sonstigen Räumen, in denen alltäglich mit Licht und Feuer umgegangen wird, sind die Fußböden zu plattieren oder mit Estrich zu versehen. Besonders gefährliche Feuerstätten braucht ein Nachbar nicht zu dulden, ohne daß der Eigentümer der Feuerstätte eine finanzielle Sicherheit gegen Brandschäden leistet.“

Tabelle 1: Ausgewählte (brandschutztechnische) Kapitel der Bauordnung Froenspergers von 1564.³¹

³¹ Schlöbcke, W., *Vom Baurecht ...*, wie Anm. 29, hier S. 94–96. Freie (gekürzte) Übersetzung der Originalfassung.

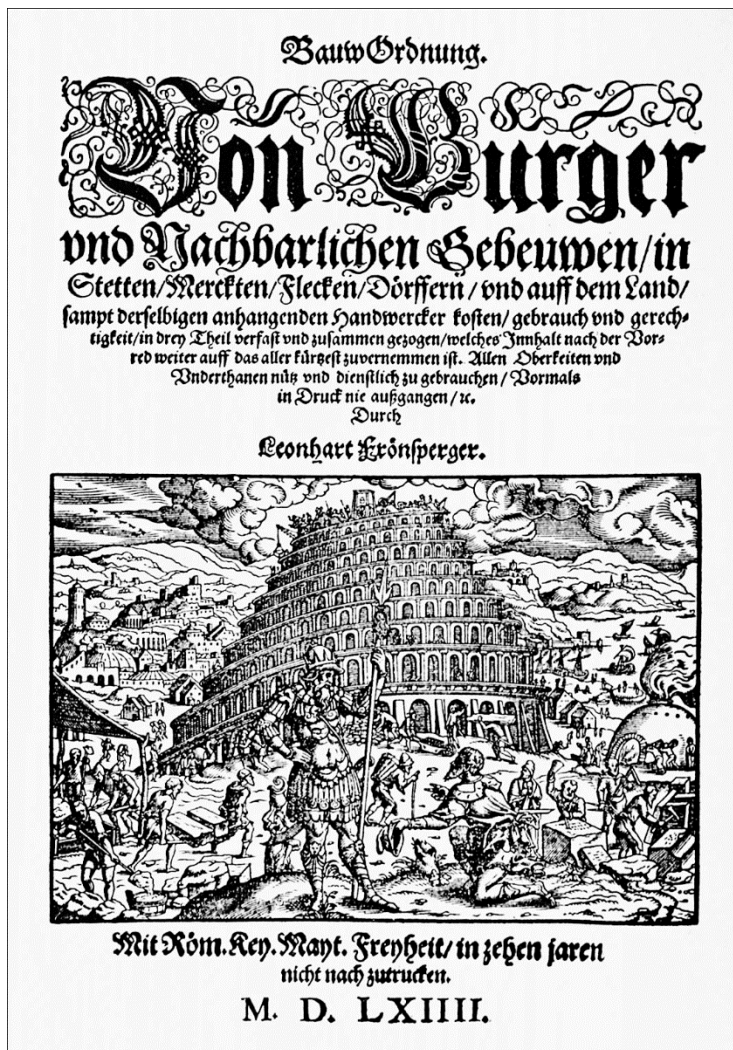


Abbildung 2: Titelblatt der Froensperger „Musterbauordnung“ von 1564³²

2.1.4 Berliner Baupolizeiordnung 1853

Für das Berliner Land wurden bis 1853 Anforderungen an den Städtebau und das Bauwesen in einer Sammlung aus Rechtsquellen zusammengestellt.^{33,34} Die vorherige Bauordnung des Jahres 1641 wurde durch eine Verordnung 1763 und später folgenden „Spezial-Bau-Observanzen für Berlin“ ergänzt.^{35,36} Diese regelten vorrangig das Besitz- und Nachbarschaftsrecht und fanden teilweise auch nach der Einführung einer neuen „Baupolizeiordnung für Berlin und dessen Baupolizeibezirk“ am 21. April 1853 weiterhin Anwendung. Im Gegensatz zur weit überholten 200-jährigen Bauordnung von 1641 legte man bei der Neuregelung vor allem auf den vorbeugenden Brandschutz Wert. Insbesondere Abstandsflächen, Zu- bzw. Durchfahrtsbreiten und

³² Schlöbcke, W., *Vom Baurecht* ..., wie Anm. 29, hier S. 90.

³³ Rabe, C. L. H., *Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen*, Halle/Berlin 1820, S. 29–37.

³⁴ *Mittheilungen nach amtlichen Quellen*, in: Zeitschrift für Bauwesen, Berlin 1853, unbekannter Verfasser, S. 407f. Der Berliner Magistrat verfasste einen Bauordnungsentwurf bereits einige Jahre vor der offiziellen Veröffentlichung 1853 aufgrund des „allgemein gefühlten Bedürfnisses, eine Sammlung aller baupolizeilichen Verordnungen und Observanzen hiesiger Residenz zu besitzen“

³⁵ *Entscheidungen und Bemerkungen über Bau-Streitigkeiten*, in: Central-Blatt für Preußische Juristen, Berlin 1837, unbekannter Verfasser, S. 1141. Diese Observanzen waren zwar gesetzlich nicht bindend, trugen aber oft zur Entscheidungshilfe in Prozessen bei und wurden deshalb rechtlich anerkannt.

³⁶ Hegemann, W., *Das steinerne Berlin*, Braunschweig 1976, S. 212f.

die Feuersicherheit der Bauteile nahmen einen großen Teil der Bestimmungen ein.³⁷ Letzteres enthielt jedoch keine konkreten Bestimmungen zu den – gegenwärtig bezeichneten – Feuerwiderstands- und Baustoffklassen, sondern lediglich Eigenschaften wie „feuersicher“, „möglichst feuersicher“, „vollkommen feuersicher“ oder „brandsicher“, genauso wie „unverbrennlich“, „massiv“ und „leicht brennbar“, welche die erforderliche Bauteilqualität beschreiben sollten. Eine grundlegende Definition dieser Begriffe lag nicht vor, was eine Umsetzung der jeweiligen rechtlichen Punkte gewissermaßen zur Ermessensfrage – seitens des Bauherrn und der Baupolizei – machte. Dennoch besaßen die Vorschriften einen solchen Umfang, dass der (Um-)Bau entsprechender Gebäude plötzlich unverhältnismäßig teuer wurde.³⁸ Die zusätzlich fehlende Reglementierung der Bauflächennutzung begünstigte deshalb den in den Folgejahren vorherrschenden Mietskasernenbau und sorgte neben schlechten hygienischen Bedingungen auch für die Steigerung der Brandgefahr durch dichte Bebauung. Die Inhalte der neuen Vorschriften in Berlin fanden häufig Einzug in weiteren Städten des Deutschen Bundes, aufgrund bisher fehlender Auflagen diesbezüglich.

2.2 Bedeutende Brandereignisse von 1842 bis 1881

2.2.1 Stadtbrand Hamburg 1842

Der „Große Brand“ Hamburgs ist aus historischer Sicht das Paradebeispiel eines Stadtbrandes der Moderne. Die Ursachen für das Ausmaß dieser Katastrophe lassen sich bei weiteren Stadtbränden der Geschichte wiederfinden.³⁹ Anhaltende Trockenheit und starker Wind förderten die rasche Brandausbreitung. Die bereits erläuterte übliche kleinteilige Bebauung, volle Speicherbauten und enge Gassen boten dem Feuer Ummengen an Brandlast.⁴⁰ Die unkoordinierte Organisation und mühsame Kommunikation der überstrapazierten Verantwortlichen während des Brandes erledigten das Übrige.

Das vier Tage andauernde Feuer brach am Donnerstag in der Nacht des 5. Mai 1842 in der Deichstraße 44 aus.^{41,42} Trotz des rechtzeitigen Erkennens des Brandes durch Nachtwächter, Glockenläuten und schnellen Eingreifens der Feuerwehr konnte der „flash-over“⁴³ der Flammen zu Beginn nicht verhindert werden. Die anfängliche Naivität der Bürger und Amtspersonen verhinderten die Sprengung einiger Gebäude als Feuerschutzwall. Die verspätete Erlaubnis konnte ein Fortschreiten der Flammen nicht eindämmen. Am folgenden Tag machte sich vor allem die unzureichende Organisation bemerkbar, da zusätzlich angeforderte Geräte und Mannschaften Plünderern und verzweifelten Menschen gegenüberstanden. Einige Wahrzeichen der Stadt wie

³⁷ Hinckeldey, K., *Bau-Polizei-Ordnung für die Berlin und dessen Bau-Polizei-Bezirk*, Berlin 1853, S. 7–32. Der dritte Abschnitt: „Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude“, der die Hälfte der Ordnung einnahm, beschäftigte sich mit den Ansprüchen an Bauteile und deren Einbau.

³⁸ Hegemann, W., *Das steinerne ...*, wie Anm. 36, hier S. 212f.

³⁹ z. B. in: Bennisstein, F., *Die Feuersbrunst in Brotterode und der Verlust der Grundbücher des Amtsgerichts*, in: Zentralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1895, S. 331f.

⁴⁰ Hamburger Feuerwehr-Historiker (Hrsg.), *Der "große Brand" in Hamburg 1842*, Hamburg 2005, S. 4.

⁴¹ Ebd., hier S. 1.

⁴² Wimmer, M., *Feuer!*, in: *Bauwelt*, 1993, S. 1923. Je nach Quelle fand der Ausbruch in der Deichstraße 42 statt.

⁴³ Gihl, M. u. H. Braun, *Der große Hamburger Brand von 1842*, Erfurt 2012, S. 6.

Kirchen und das Rathaus wurden zerstört, lediglich „die 1841 eben erst fertiggestellte Börse [konnte] beim Großen Feuer ‚unter persönlicher Anstrengung mehrerer patriotischer Bürger vor den Flammen gerettet werden [...]‘“⁴⁴ Nachdem die Feuerwehr Schwierigkeiten hatte, das Feuer abzuschwächen, konnte am Sonntag das letzte Haus – in der heute nach dem Ereignis benannten Straße „Brandsende“⁴⁵ – final gelöscht werden.

Der finanzielle Schaden kann heute nicht mehr genau bemessen werden, liegt aber vermutlich bei 800 Millionen Euro.⁴⁶ Der größte Anteil dieser Summe ist allerdings auf die Handelswaren in den Speichern zurückzuführen, wodurch das zögerliche Handeln der verantwortlichen Personen am ersten Tag zu begründen ist. Insgesamt wurde ungefähr ein Viertel der Stadtfläche zerstört „mit 1 413 Grundstücken, 4 000 Gebäuden in 75 Straßen, drei Kirchen und eine große Anzahl öffentlicher Bauten vernichtet.“⁴⁷ Der Wiederaufbau begann bereits im selben Jahr, wobei neben den Gebäuden auch die Infrastruktur wieder aufgebaut und weiterentwickelt wurde. „Die bedeutendsten technischen Innovationen in dieser Zeit waren neben einer modernen Wasserversorgung die Entwässerung der Häuser und Straßen durch ein Sielsystem. Damit erhielt, als unmittelbare Folge des Feuers, Hamburg als erste deutsche Stadt ein Kanalisationssystem“⁴⁸ (s. Abbildung 3).

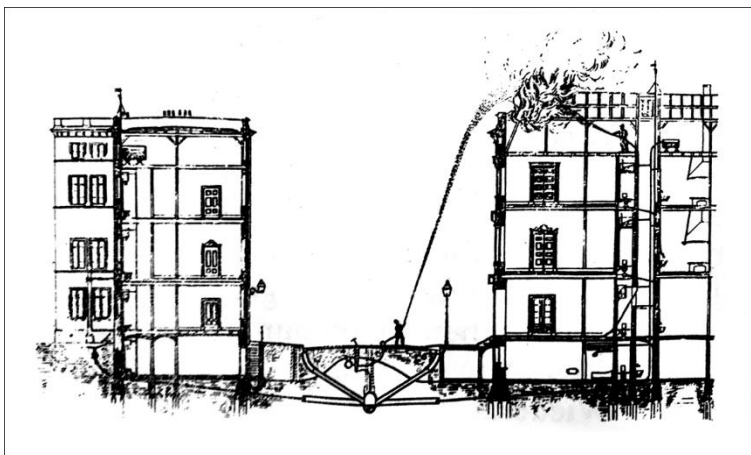


Abbildung 3: systematische Darstellung der modernen Hamburger Wasserversorgung mit Druckleitungssystem⁴⁹

2.2.2 Ringtheaterbrand Wien 1881

In der geschichtlichen Entwicklung des Brandschutzes waren es vor allem die Theaterbrände, die maßgebende Erfahrungswerte für zukünftige Brandschutzvorschriften nach sich zogen. Insbesondere bei Bränden, die während einer Vorstellung ausbrachen, halfen dabei angestellte Beobachtungen und nachträgliche Gutachten, Schwachstellen – seien sie baulichen oder organisatorischen Ursprungs – offenzulegen. Namentlich der Wiener Ringtheaterbrand am 8. Dezember 1881 war „eine der grauenvollsten Brandkatastrophen, welche seit Menschengedenken erlebt wurden.“⁵⁰ Trotz der undurchsichtigen Lage konnte man bereits am Tag des Unglücks von

⁴⁴ Wimmer, M., *Feuer! ...*, wie Anm. 42, hier S. 1923.

⁴⁵ Hamburger Feuerwehr-Historiker (Hrsg.), *Der "große ..."*, wie Anm. 40, hier S. 3.

⁴⁶ Ebd., hier S. 4.

⁴⁷ Wimmer, M., *Feuer! ...*, wie Anm. 42, hier S. 1923.

⁴⁸ Ebd., hier S. 1924.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ *Brand des Wiener Ringtheaters*, in: Neue Freie Presse, Wien 09.12.1881b, unbekannter Verfasser, S. 2.

einer dreistelligen Opferzahl ausgehen. Die tatsächliche Anzahl der verstorbenen Menschen ist bis heute unklar, konnte aber vermutlich durch die Folgen des Feuers nie endgültig ermittelt werden.^{51,52} Die Ursachen auch für diesen Brand sind zu vergleichen mit denen des Hamburger Stadtbrands, das heißt hauptsächlich bestimmten die enge bauliche Situation und Fehler bei den organisatorischen Maßnahmen den Ausgang der Katastrophe. Der Architekt Emil Ritter von Förster rechtfertigte die gedrungene Bebauung schon ein Jahr nach der Fertigstellung des Theaters: *„Zur Erreichung der Befriedigung aller Bedürfnisse des Theaters war es nothwendig, was an Fläche fehlte, durch Uebereinanderbauen zu erzielen, das Gebäude erhielt daher sieben Stockwerke“*⁵³ (s. Abbildung 4). Durch die daraus entstehende Einschränkung bei der Erschließung des Gebäudes wurden die Fluchtwege vielen Menschen zum Verhängnis.

Der genaue Auslöser des Brandes wurde nicht eindeutig bestimmt. So soll kurz vor Beginn einer abendlichen Vorstellung einerseits ein Missgeschick eines Angestellten der Ausgangspunkt gewesen sein.⁵⁴ Eine andere Aussage berichtet wiederum von einem wehenden Vorhang, der sich an einer Soffittenbeleuchtung entzündet haben soll und Flammen offensichtlich binnen kurzer Zeit auf einen großen Teil der Bühne übergriffen.⁵⁵ Daraufhin versuchten sich zuerst die Mitarbeiter in Sicherheit zu bringen. Nach Eindringen des Rauches in den Zuschauerraum versuchten auch dort die Menschen, panisch das Gebäude zu verlassen, doch gewisse Umstände machten eine Rettung hunderter Personen nicht mehr möglich.

Diese „Umstände“ sind grundlegend *„in der überaus nachlässigen behördlichen Controle bezüglich der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und des Zustandes der Bühneneinrichtungen [zu finden]“*⁵⁶ Als fahrlässigste Missachtung gültiger Bestimmungen klagte man zunächst das Fehlen von „Noth-Oellampen“ an. Wie spätere Versuche allerdings zeigten (s. Kapitel 3.8.2), hätten auch diese das Resultat nicht wesentlich beeinflusst.

Viel entscheidender waren die nachfolgenden Schritte, die eingeleitet wurden, um zukünftige Ereignisse wie dieses möglichst zu verhindern. Man propagierte nötige Handlungsanweisungen, die offensichtlich bei vielen auch deutschen Theatern Anwendung finden sollten. Kernpunkte der gestellten Forderungen waren dabei:

- eine ausreichende Bemessung der Türen
- eine ausgiebige Beleuchtung der Fluchtwege
- die Feuersicherung von Dekorationsstoffen (evtl. durch eine Imprägnierung)

⁵¹ Fockt, C. T., *Der Ringtheater-Proceß in Wien im April und Mai 1882*, Wien 1882, S. 20. Nach offiziellen Angaben sind bei dem Brand 386 Menschen ums Leben gekommen.

⁵² Sarrazin, O. u. H. Eggert, *Der Brand des Ringtheaters in Wien*, in: Zentralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1881, S. 349. Man kann davon ausgehen, dass durch die ausverkaufte Veranstaltung und die geringe Anzahl Überlebender nahezu 1000 Menschen ihr Leben verloren.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ *Brand des ...*, wie Anm. 50, hier S. 2.

⁵⁵ *Brand des Wiener Ringtheaters*, in: Neue Freie Presse, Wien 09.12.1881a, unbekannter Verfasser, S. 2.

⁵⁶ *Zum Brande des Ringtheaters in Wien*, in: Zentralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1881, unbekannter Verfasser, S. 374.

- ein geschlossener Metallvorhang („Drahtcourtine“) – aus heutiger Sicht ein eiserner Vorhang – für die Trennung von Bühne und Zuschauerraum
- das Ersetzen der Gasbeleuchtung durch elektrisches Licht⁵⁷

Sieben Jahre später, am 12. Oktober 1889, wurde schließlich eine *„Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen“*⁵⁸ veröffentlicht, die tatsächlich Bestimmungen für bessere Fluchtwege oder Schutzvorhänge für die Bühne enthielt. Wenige Monate später wurde außerdem ein „möglichst feuersicherer“ Stoff für Theaterdekorationen im Sinne der erlassenen Polizeiverordnung anerkannt, wodurch gewissermaßen von einer „technischen Regel“ gesprochen werden kann.⁵⁹

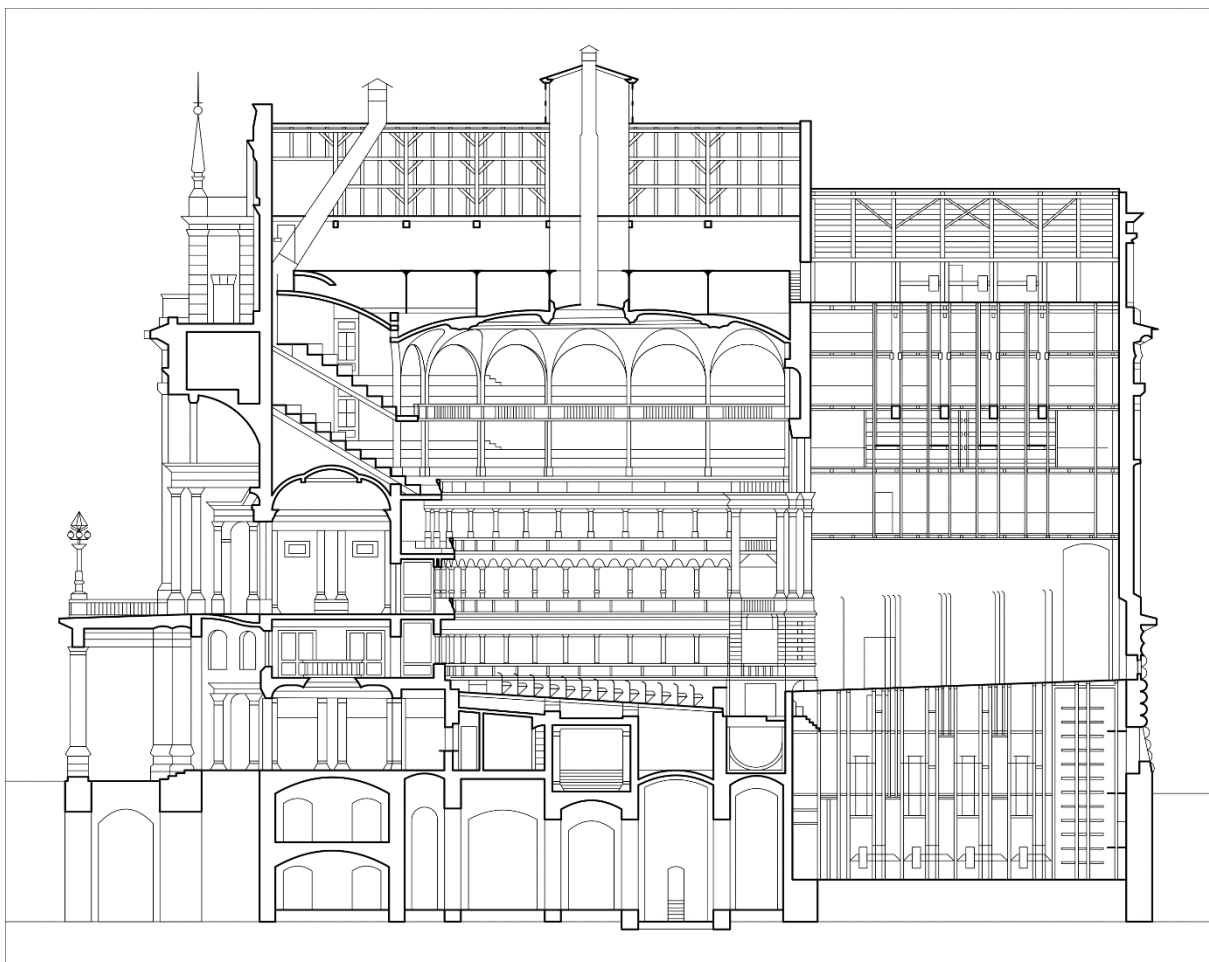


Abbildung 4: Längsschnitt des Ringtheaters (auch: Komische Oper) in Wien, nach Hasenauer 1874⁶⁰

⁵⁷ Sarrazin, O. u. H. Eggert, *Der Brand ...*, wie Anm. 52, hier S. 350f.

⁵⁸ Landes-Polizeibehörde, *Polizei-Verordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen*, in: Zentralblatt der Bauverwaltung, Berlin 1889, S. 447–456.

⁵⁹ Geburtig, G., *Ausgewählte historische ...*, wie Anm. 27, hier S. 27.

⁶⁰ Emil von Förster, *Wien I: Schottenring 7, Ringtheater, Längsschnitt*, Wien 1874.
<http://www.kulturpool.at/plugins/kulturpool/showitem.action?itemId=4295622131&kupoContext=default>.
 (aufgerufen am: 24.01.2019).